



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters

zur Stadtratssitzung am 26. September 2007

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
verehrte Gäste,

Ich darf auch Sie nach der Sommerpause hier herzlich begrüßen und möchte einen kurzen Abriss darüber geben, was zwischen der letzten und der heutigen Stadtratssitzung in Saalfeld an Wichtigem passiert ist.

Ich beginne mit dem Industriegebiet GI "Am Bahnbogen Saalfeld". Hier ist die Erschließung, und das hat ja auch verschiedentlich schon in der Presse gestanden, fertiggestellt. Das Industriegebiet wurde am 7. September 2007 offiziell freigegeben. Das war die Pflicht, wenn Sie so wollen, und nun kommt der wesentlich schwierigere Teil, die Kür, nämlich dort auch zukunftssträchtige und arbeitsplatzintensive Ansiedlungen von Unternehmen zu realisieren.

In Aue am Berg wurden die Versorgungsleitungen fertiggestellt und die Straßenborde gesetzt. Das Bitumen wird vom 4. bis 6.10.2007 eingebracht. Danach erfolgt noch die Pflasterung der Gehwege und der Entwässerungsrinne am Hang. Wir gehen davon aus, dass wir recht zeitnah in der zweiten und dritten Oktoberwoche zur Verkehrsfreigabe kommen können.

Bei der Straße Zum Eckardtsanger ist der 1. BA bis Parkhaus für den Verkehr wieder freigegeben. Der Bereich vor der Telekom ist vorfristig fertiggestellt worden und derzeit laufen die Kanalbauarbeiten im 2. BA in einem relativ zügigen Tempo und innerhalb des Zeitlimits. In der Pfortenstraße wurden die Versorgungsleitungen des letzten Bauabschnittes verlegt. Der Bodenaustausch erfolgte. Zurzeit werden Borde gesetzt und dann werden die einzelnen Schichten eingebracht, das wird also auch recht zügig gehen, auch dort werden wir die Straße im Plan hoffentlich fertig stellen können.

In der Pößnecker Straße ist der 1. BA fertiggestellt, im 2. BA wurden die Versorgungsleitungen verlegt.

Bezogen auf den „Kellners Weinberg“, der Teil ja bis vor kurzem noch Bundesstraße war, wird eine Erneuerung von der Kreuzung Adlerstraße bis runter an die Anbindung an die Querspange erfolgen. Diese Arbeiten sind für Oktober durch das Straßenbauamt Mittelhüringen geplant. Ein konkreter Termin liegt allerdings noch nicht vor. Wir müssen damit rechnen, dass auch dort evtl. ein gewisser Terminverzug eintritt, aber wir hoffen, dass das jetzt auch noch in Angriff genommen wird.

Im Bereich der Straßeninstandsetzungen, über die der Stadtrat im Juli entschieden hat, ist die Straßenbeleuchtung in der Saalstraße in Angriff genommen worden, die Bürgerversammlung fand statt, die Planungsunterlagen befinden sich noch bis 24.09.2007 in der öffentlichen Auslage.

Dünnschichtbeläge wurden im Bereich der Südstadt aufgebracht. Es müssen noch Schachtabdeckungen, Schieberkappen und Straßeneinläufe gehoben werden. Dies erfolgt durch den städtischen Bauhof.

Die Deckensanierung in der Hannostraße soll am 24.09.2007 beginnen, der geplante Fertigstellungstermin ist der 06.10.2007.

Sie wissen, dass wir in der Sommerpause begonnen haben, den Schulhof der Aquilaschule umzugestalten. 70 % sind abgearbeitet. Aufgrund der Komplexität der Maßnahme und der Schwierigkeiten bei der Vergabe war klar, dass wir das nicht in den Ferien werden abschließen können. Jetzt ist geplant, die Fertigstellung in

der 41. KW 2007 und die feierliche Übergabe an die Schule, an die Schüler und ihre Lehrer zurück zu geben. Die Übergabe soll am 29.10.2007, 10.00 Uhr, auf dem Schulhof stattfinden. Dazu spreche ich hier an Sie eine herzlich Einladung aus.

Bezogen auf die Grüne Mitte ist der Kreuzungsausbau Knochstraße erfolgt. Seit 17.09.2007 ist die Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben. Das Pflastern der Gehwege dauert noch bis Ende der 39. KW 2007. Die Planstraßen A und B sind in Angriff genommen worden. Dort hat bisher eine Leitungsverlegung stattgefunden. Die Bordsteine und Gerinne sind in Arbeit. Ende Oktober 2007 soll der Bitumeneinbau in Angriff genommen werden. Die im Moment stattfindenden Bauarbeiten, und das möchte ich hier besonders herausstreichen, liegen vor den ursprünglich festgesetzten Bauzeiten, was sicherlich auch einmal erwähnenswert ist und insbesondere auch denen, die daran mitgewirkt haben, ein besonderes Dankeschön an dieser Stelle gebührt.

Die Dreifeldersporthalle war Gegenstand der Diskussion im letzten Bau- und Wirtschaftsausschuss, insbesondere das Energiekonzept wurde vorgestellt. Im gleichen Ausschuss wurden die Außenanlagen vergeben, also auch hier geht es vorwärts.

In Altgorndorf wurde durch den ZWA in der Straße am Bahndamm und in der Weirastraße ein Entwässerungskanal verlegt.

Wir kommen damit langsam zu Hochbaumaßnahmen, die im Moment in unserer Stadt laufen. Als erstes möchte ich die Obdachlosenunterkunft in Graba erwähnen. Hier ist der Abbruch einer Baracke erfolgt. Es wurde in der Zwischenzeit nach der Ausschreibung eine der angebotenen gebrauchten Unterkünfte besichtigt, anschließend der Auftrag zur Lieferung und Montage erteilt. Nach Herstellung der Bodenplatten kann der Aufbau der Obdachlosenunterkunft erfolgen. Im Moment ist vorgesehen, die Maßnahme im November 2007 abzuschließen.

Die Bibliothek ist in das Gebäude Am Blankenburger Tor umgezogen, das konnte in der 35. KW mit Hilfe einer Spezialfirma und dem Personal der Bibliothek zügig bewerkstelligt werden. Mein Dank geht an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich an die Mitarbeiter der Bibliothek, die hier maßgeblich mit dazu beigetragen haben, dass das innerhalb einer Woche vollzogen werden konnte. In der Nachfolge haben planmäßig die Bauarbeiten in der Bibliothek am Markt begonnen.

Breitscheidstraße 24 - ehem. Farbenfabrik: Die Abbrucharbeiten sind abgeschlossen, der provisorische Parkplatz ist angelegt und kann genutzt werden.

Wir haben bei der Schlossmauer Südseite (Halbe Gasse) weiter gearbeitet. Dort ist im Prinzip in Richtung Reparatur und Wiederherstellung gearbeitet worden.

Die Objekte in der Kulmbacher Straße, die abgebrochen werden sollen, sind in Angriff genommen worden, die Baustelle ist eingerichtet. Es ist allerdings festzustellen, dass die Baufirma anschließend nicht vor Ort war, wir mussten sie mahnen, die Baustelle wieder zu besetzen und haben im Moment damit zu kämpfen, dass nach Einrichtung der Baustelle erst mal nichts passiert ist. Das wird unserer besonderen Aufmerksamkeit in den nächsten Tagen sicherlich bedürfen.

Die Fenstererneuerung in der Grundschule Gorndorf ist planmäßig in den Sommerferien realisiert worden, so dass also auch der entsprechende Stadtratsbeschluss an dieser Stelle umgesetzt worden ist.

An der Gertrudiskirche Graba ist im 1. BA weitergearbeitet worden, genauso wie am Hohen Schwarm.

Abschließend vielleicht noch zwei Bemerkungen, das eine ist die Sanierung des Schlossbrunnens.

Wir haben hier festgestellt bei der Abschlagung vorhandener Putze bzw. Ausmauerungen, dass die vorhandenen Sandsteine teilweise so großen Substanzverlust haben, dass sie ersetzt werden müssen. Das ist fachlich gesehen nicht anders möglich und wird auch angestrebt. Auch die Denkmalbehörde hat zugestimmt, bedeutet aber letztendlich, dass wir hier Mehrkosten haben werden.

Wasserwandern - im Auftrag des Landratsamtes erfolgen im Moment Ausbaurbeiten an den Saalewehren. Klares Ziel ist die bessere Nutzbarkeit der Saale für Wassersportler. Neben kleinen Steganlagen am Göritz- und Oberritzer Wehr werden aufwendigere Arbeiten am Zeisswehr und am Wehr beim Stadion durchgeführt. Wir sind recht froh, dass das jetzt in Gang gekommen ist, auch wenn man sagen muss, die Saison ist mehr oder weniger vorbei, aber dann können wir es wenigstens in der nächsten Saison anbieten. Der städtische Eigenanteil bei diesen Maßnahmen liegt bei 10 % der Baukosten, also auch hier sind wir in der Finanzierung mit dabei. Das ist im Wesentlichen das, was Ihnen hier zu berichten gewesen ist. Es ist Ihnen eine Liste der Eilentscheidungen bzgl. des gemeindlichen Einvernehmens, die in der sitzungsfreien Zeit von mir bzw. von Herrn Düttborn getroffen wurden, ausgeteilt. Dazu ist im Bau- und Wirtschaftsausschuss Stellung genommen worden. Wenn Sie dazu noch Nachfragen haben sollten, dann biete ich hier von dieser Stelle an: Sprechen Sie uns an.



Matthias Graul
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

■ Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fasste in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Beschlüsse:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 18. Juli 2007 (öffentlicher Teil)

Beschluss-Nr.: 145/2007

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 18. Juli 2007.

Bestellung des Aufsichtsrates der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH, **Beschluss-Nr.: 166/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, Herrn André Langen gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages als Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH zu bestellen.

Ausschussbesetzung, **Beschluss-Nr.: 167/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion Die Linke folgende Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse:

Frau Helga Musiol wird ordentliches Mitglied im Finanzausschuss.

Frau Viola Rümpler wird ordentliches Mitglied im Kultur-, Sozial- und Schulausschuss.

Frau Bärbel Weihrauch wird Vertreterin des Herrn Helmut Kulawik im Kultur-, Sozial- und Schulausschuss.

Frau Viola Rümpler wird Vertreterin des Herrn Helmut Kulawik im Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof.

Frau Helga Musiol wird Vertreterin des Herrn Klaus Rabsilber im Rechnungsprüfungsausschuss.

Wahlhelferentschädigungssatzung, **Beschluss-Nr.: 168/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Neufassung der Wahlhelferentschädigungssatzung. Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Wahlhelferentschädigungssatzung vom 28. November 2002 außer Kraft.

Kuratorium der Stiftung "Kultur- und Sozialförderung Saalfeld", **Beschluss-Nr.: 175/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale bestätigt mit Wirkung ab 1. Oktober 2007, Herrn Krauß als neues Kuratoriumsmitglied des Kuratoriums der "Stiftung Kultur- und Sozialförderung Saalfeld".

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Saalfeld vom 10.07.1996, **Beschluss-Nr.: 177/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die in der Anlage befindliche Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung über die

Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Saalfeld vom 10.07.1996 (Beschluss-Nr. 226/1996 im Juni 1996).

Stellungnahme gemäß § 38 BauGB zum Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG für wesentliche Änderung der Betriebsdeponie "Abproduktedeponie" der Stahlwerk Thüringen GmbH (SWT) in Unterwellenborn, **Beschluss-Nr.: 176/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt die Stellungnahme der Verwaltung zum Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG für wesentliche Änderung der Betriebsdeponie "Abproduktedeponie" der Stahlwerk Thüringen GmbH (SWT) in Unterwellenborn.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 22 "Verpackungsmittelwerk", **Beschluss-Nr.: 163/2007**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

Billigung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 22 "Verpackungsmittelwerk" und Bestimmung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,

Beschluss-Nr.: 164/2007

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 "Verpackungsmittelwerk" mit integriertem Grünordnungsplan und der Begründung in der Fassung vom September 2007 und bestimmt dazu die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 a Gewerbegebiet "Alte Kaserne" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,

Beschluss-Nr.: 165/2007

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 a Gewerbegebiet "Alte Kaserne" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss fasste in seiner Sitzung am 19. September 2007 folgende Beschlüsse:

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur baulichen Erweiterung einer Gaststätte um zwei Gästezimmer und eine überdachte Terrasse, Alte Gehegstraße, Fl.-Nr. 3808/1, **(Beschluss-Nr. B/164/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau Eigenheim, Beethovenstraße, Fl.-Nr. 3711/31 **(Beschluss-Nr. B/168/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Anbau Wohnhaus an vorhandenes Gartenhaus, Ortsstraße, Fl.-Nr. 24/18 **(Beschluss-Nr. B/171/2007)**.

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von 4 Wohnungen in Form von 2 Doppelhäusern, Beulwitzer Straße, Fl.-Nr. 4852/16 **(Beschluss-Nr. B/178/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung Büros in 3 Wohnungen, Pöbnecker Straße, Fl.-Nr. 2218/8 **(Beschluss-Nr. B/179/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Balkonanlage, Pöbnecker Straße, Fl.-Nr. 5012/8 **(Beschluss-Nr. B/180/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau von 5 Einfamilienhäusern, Fl.-Nr. 72/9, Crösten **(Beschluss-Nr. B/181/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Änderung Pultdach zu einem Walmdach, Stefan-Zweig-Straße, Fl.-Nr. 6281/41 **(Beschluss-Nr. B/182/2007)**.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von 3 Fertiggaragen, Am Cröstener Weg, Fl.-Nr. 4700/82 und 4700/103 (**Beschluss-Nr. B/183/2007**).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport, Am Tauschwitzer Bach, Fl.-Nr. 3510/2 (**Beschluss-Nr. B/184/2007**).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines ein- bzw. Zweifamilienhauses, Pirmasenser Straße, Fl.-Nr. 3752/7 (**Beschluss-Nr. B/185/2007**).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung 1. OG des ehemaligen Postamtes einschließlich Fassade und Werbeflächen, Kulmbacher Straße, Fl.-Nr. 1499/13 (**Beschluss-Nr. B/187/2007**).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau und Sanierung Wohn- und Geschäftshaus, Markt, Fl.-Nr. 564/2 (**Beschluss-Nr. B/188/2007**).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Errichten einer Transportbetonanlage mit Restbetonrecyclinganlage und einer unterirdischen Tankanlage, Remschützer Straße, Fl.-Nr. 5551/5 (**Beschluss-Nr. B/189/2007**).

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Hammer Fachmarktes, Rudolstädter Straße, Fl.-Nr. 4459/2, 4459 und 4460 (**Beschluss-Nr. B/190/2007**).

Vergabe von Bauleistungen - Außenanlage Dreifeldersporthalle im Stadtumbaugebiet (**Beschluss-Nr. B/191/2007**).

2. Änderungsbeschluss zum Ausbauprogramm "Neuerschließung des Stadtumbaugebietes ehem. Verpackungsmittelwerk - Feuerwehrzufahrt von der Sonneberger Straße": Unter Beachtung des Beschlusses 32/2007 Bestätigung der in der Anlage dargestellten Änderungen im Bereich der Feuerwehrzufahrt von der Sonneberger Straße (**Beschluss-Nr. B/193/2007**).

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht - Stadtwerke Saalfeld, Fl.-Nr. 3106/17 (**Beschluss-Nr. B/195/2007**).

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht - Stadtwerke Saalfeld, Fl.-Nr. 3886/11, 2993/92, 134 (**Beschluss-Nr. B/196/2007**).

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht - Stadtwerke Saalfeld, Fl.-Nr. 2874/5, 2875/10, 2875/13 und 2879/8 (**Beschluss-Nr. B/197/2007**).

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht - Stadtwerke Saalfeld, Fl.-Nr. 2891/5 (**Beschluss-Nr. B/198/2007**).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Ersatzneubau Obdachlosenunterkunft aus gebrauchten Containern, Am Watenbach, Fl.-Nr. 7101/5 - Stadt Saalfeld (**Beschluss-Nr. B/202/2007**).

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Anbringung eines Werbeschildes an der Hauswand, Saalstraße, Fl.-Nr. 389/3 (**Beschluss-Nr. B/203/2007**).

Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen (Stadtratsitzung 26. September 2007/Beschluss-Nr. 148/2007)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf noch zu vermessender Teilflächen** der Flurstücke 245/3 und 841/8 am 19.07.2006 (Beschluss-Nr. 95/2006) beschlossen. Die notarielle Mes-

sungsanerkennung und Auflassung (Flurstücke-Nr. 245/6 und 841/9) hat der Stadtrat am 31.01.2007 (Beschluss-Nr. 8/2007) mit der Urkunde des Notars Watoro (URNr. 1720/2006) genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Nachtrag zur Urkunde 1720/2006 des Notars Watoro vom 17.07.2007, URNr. 1142/2007 (Beschluss-Nr. 155/2007) genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die **Beantragung und Vergabe von Städtebaufördermitteln** für die Fassadenverkleidung von zwei weiteren Reihenhäusern Rosmaringasse, die Mittelaufstockung für die Fensterneuerung Saalstraße und die Neuaufstellung einer Liste 11 mit insgesamt 50.000,00 EUR (Beschluss-Nr. 156/2007).

Der **Kaufvertrag** wurde auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes abgeschlossen (Flurstücke-Nr. 1786/53 und 1786/61) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 26.07.2007, URNr. 1198/2007 (Beschluss-Nr. 159/2007), durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt.

Der **Kaufvertrag** wurde auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 784/8) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 23.07.2007, URNr. 1173/2007 (Beschluss-Nr. 160/2007), durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** des Flurstückes-Nr. 4077/4 (Beschluss-Nr. 64/2007) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 23.07.2007, URNr. 1172/2007 (Beschluss-Nr. 161/2007), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Ankauf** der Flurstücke-Nr. 1524/5 und 1521/11 (Beschluss-Nr. 67/2007) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 27.07.2007, URNr. 1200/2007 (Beschluss-Nr. 162/2007), genehmigt.

Der **Kaufvertrag** wurde auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 6093/15) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 01.08.2007, URNr. 1225/2007 (Beschluss-Nr. 171/2007), durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Tausch** des Flurstückes-Nr. 154/5 gegen noch zu vermessender Teilflächen der Flurstücke-Nr. 157 und 164/4 (Beschluss-Nr. 95/2007) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 02.08.2007, URNr. 1230/2007 (Beschluss-Nr. 172/2007), genehmigt.

Der **Kaufvertrag** wurde auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 7086/55) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 31.07.2007, URNr. 1218/2007 (Beschluss-Nr. 173/2007), durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** der Flurstücke-Nr. 346/1, 347/5, 423/3, 424, 425 und 426 (Beschluss-Nr. 143/2007) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Dr. Rau vom 02.08.2007, URNr. 322/2007 (Beschluss-Nr. 174/2007), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 183/2006 vom 20.12.2006, die **Beantragung und Vergabe von Städtebaufördermitteln** für den Rückbau des Blockes Pestalozzistraße, die Rückgabe der Städtebaufördermittel der Maßnahmen Sanierung Altstadt und WG Rainweg, die durch die Stadt Saalfeld bis 15.11.2008 nicht abgerechnet werden können und die Neuanmeldung der Vorhaben des Wohngebietes Rainweg im Jahresantrag 2008 im Programm BL-SU/R (Beschluss-Nr. 179/2007).

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die **Beantragung und Vergabe von zusätzlichen Städtebaufördermitteln** für die Fassadensanierung des Gebäudes Bahnhofstraße (Beschluss-Nr. 180/2007).

Der **Kaufvertrag** wurde auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 1690/18) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 28.08.2007, URNr. 1320/2007 (Beschluss-Nr. 181/2007), durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt.

Der **Kaufvertrag** wurde auf der Grundlage des Thüringer Straßengesetzes abgeschlossen (Flurstück-Nr. 1703/5) und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 04.09.2007, URNr. 1358/2007 (Beschluss-Nr. 182/2007), durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt.

■ Abstimmungsbekanntmachung des Abstimmungsleiters zum Bürgerentscheid in der Stadt Saalfeld

- Am 28. Oktober 2007 findet der Bürgerentscheid über das Bürgerbegehren zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. 178/2006 zum Bau der Weststraße von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.
- Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses ist ein Briefabstimmungsvorstand gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum sowie zum Arbeitsraum des Briefabstimmungsvorstandes. Der Briefabstimmungsvorstand tritt erst am Abstimmungstag um 15:00 Uhr zusammen. Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Abstimmungsbriefen. Abstimmungsbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am Abstimmungstag (28. Oktober 2007) bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde eingehen. Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Die Stadt ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abstimmungsräume/Arbeitsräume entnehmen Sie bitte der Anlage zur Bekanntmachung. Der für Sie zutreffende Abstimmungsraum ist in Ihrer Abstimmungsbenachrichtigungskarte, die Ihnen in der Zeit bis zum 28. September zugestellt wurde, angegeben.
- Bringen Sie die Abstimmungsbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Abstimmungsraum mit.
- Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Abstimmungsraum. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:
Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie die auf dem Stimmzettel gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Ankreuzen der vorgedruckten Felder beantworten. Kreuzen Sie bitte nur ein Feld an. Andernfalls ist Ihre Stimmabgabe nicht zweifelsfrei erkennbar und damit ungültig.
- Abstimmungsablauf**
Im Abstimmungsraum erhalten Sie am Tisch des Abstimmungsvorstandes, nachdem ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Ihre Abstimmungsberechtigung anhand der Abstimmungsbenachrichtigung oder des Bürgerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für den Bürgerentscheid. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Abstimmungszelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Abstimmungsvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.
Bitte beachten Sie:
Der Abstimmungsvorstand muss einen Bürger zurückweisen, der
a) seinen Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Bürger abgestimmt hat,
c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Abstimmungsurne legen will.
Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Bürgerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Abstimmungsvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Abstimmungsurne frei.
Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Abstimmungsurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Bürgerverzeichnisses.
Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Abstimmungsvorstandes zerrissen haben.

Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Bürger in der Abstimmungszelle aufhält.

Ein abstimmungsberechtigter Bürger, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Bürger gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Bürger bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Bürgers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Bürger die Abstimmungszelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Bürger kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die Abstimmungshandlung in den selben Abstimmungsräumen und dem Arbeitsraum des Briefabstimmungsvorstandes.

Saalfeld, 17. Oktober 2007

Matthias Graul
Bürgermeister/Abstimmungsleiter

Anlage

SB	Abstimmungsraum
1	Bildungszentrum Saalfeld GmbH Käthe-Kollwitz-Str. 2
2	Südstadtschule Richterstraße 12
3	Heinrich-Böll-Gymnasium Sonneberger Straße 15
4	Regelschule "Geschwister Scholl" Pfortenstraße 16
5	Grundschule „C. Aquila“ Aquilastraße 3
6	Staatliches Förderzentrum "Johann-Heinrich-Pestalozzi" Medien- und Ausbildungsschule, Jahnstraße 2
7	Feuerwehrhaus Saalfeld Beulwitzer Straße 7
8	Kindergarten St. Gertrudis Hannostraße 4
9	Feuerwehrhaus Remschütz Remschützer Straße 101
10	Autohaus Renault Bohr Kulmstraße 31
11	Christopherushof Saalfeld Eingang Altsaalfelder Straße
12	Feuerwehrhaus Crösten Straße der Freundschaft 52
13	Gaststätte Schützenhof Kapellenstraße 7 a
14	Kulturverein Obernitz Geschwister-Scholl-Straße 11
15	Volkssolidarität e. V. Seniorenbegegnungsstätte Am Bernhardsgraben 1
16	Jugend- und Stadtteilzentrum Albert-Schweitzer-Str. 144
17	Regelschule „Albert Schweitzer“ Albert-Schweitzer-Str. 148
18	Erasmus-Reinhold-Gymnasium Am Lerchenbühl 17
19	Medizinische Fachschule Pfortenstraße 42 a
BW	Stadtverwaltung Saalfeld Markt 6, großer Saal

■ Bekanntmachung

des Abstimmungsleiters der Stadt Saalfeld/Saale für den Bürgerentscheid

Sitzung des Abstimmungsausschusses

Am 29. Oktober 2007 findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, 2. OG, eine öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Abstimmungsniederschriften
2. Feststellung des Endergebnisses des Bürgerentscheids

Saalfeld, 17. Oktober 2007



Matthias Graul
Bürgermeister/Abstimmungsleiter

■ Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden - Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 5. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 34 ThürKWG, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/ Abstimmungstag

- a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen
- b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/Abstimmungsunterlagen

§ 2 Erfrischungsgeld

(1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 EUR.

(2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl-/Abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

20 EUR	für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes,
5 EUR	Zuschlag für den Wahl-/Abstimmungsvorsteher und
10 EUR	Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

§ 3 Ersatzleistungen

- (1) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten
 - a) Beamte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber.
 - b) selbstständig Tätige eine Verdienstauffallpauschale von 15 EUR pro Stunde.
 - c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 EUR pro Stunde.
 - d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 EUR pro Stunde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2002 außer Kraft.

Saalfeld, den 5. Oktober 2007
Stadt Saalfeld/ Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

Dienstsiegel

■ Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 a Gewerbegebiet „Alte Kaserne“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2007 unter Beschluss Nr. 165/2007 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 a Gewerbegebiet „Alte Kaserne“ bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bauplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und demgemäß ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB erstellt wird.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 a, Stand September 2007, liegt im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Grünordnungsplan und einem Schall-Immissionsschutzgutachten öffentlich zu jedermanns Einsicht- und Kenntnisnahme im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in Saalfeld, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.37 vom **29. Oktober 2007 bis einschließlich 30. November 2007** zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Während dieser Frist können zum Inhalt Auskünfte verlangt und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saalfeld, 02. Oktober 2007



Matthias Graul
Bürgermeister

Nutzungsordnung

für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in der Sitzung vom 18.07.2007 die folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Saalfeld. Die Nutzung des Stadtmuseums leitet sich aus den vier ureigenen Aufgaben eines Museums ab: Sammeln, Bewahren, Forschen/Erschließen, Präsentieren.
- (2) Folgende öffentliche Nutzungsmöglichkeiten werden im Stadtmuseum angeboten:
- Besuch des Stadtmuseums mit seinen stadt- und regionalgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen, kunsthistorischen, volkskundlichen und naturkundlichen Sammlungen in der ständigen Ausstellung sowie in Sonder- und Wechsellausstellungen.
 - Nutzung der verfügbaren Veranstaltungsräume durch Dritte.
 - Nutzung der museumspädagogischen Angebote.
 - Nutzung des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv sowie der Museumsbibliothek für Forschungs- und Publikationszwecke.
- (3) Für die öffentliche Nutzung des Stadtmuseums Saalfeld werden Entgelte erhoben, die in einer entsprechenden Ordnung geregelt sind.
- (4) Die Nutzungsordnung und die dazugehörige Entgeltordnung sowie die Hausordnung werden den Nutzern des Stadtmuseums öffentlich zugänglich gemacht.

§ 2

Eintritt

- (1) Für den Besuch des Stadtmuseums werden Eintrittsentgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltordnung des Museums (entsprechend Anlage) geregelt.
- (2) Die Zahlung der Eintrittsentgelte berechtigt zum Besuch der Ausstellungsbereiche des Museums. Abweichungen hiervon (Beschränkungen oder Erweiterungen) können durch die Museumsleitung festgelegt werden.
- (3) Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden. Ihre Höhe legt die Museumsleitung fest.

§ 3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Neben eigenen Veranstaltungen des Stadtmuseums stehen die verfügbaren Räume des Stadtmuseums Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Veranstaltung im öffentlichen kulturellen Interesse der Stadt liegt. Das betrifft insbesondere Konzerte sowie Veranstaltungen anderer künstlerischer Genres, Vorträge, Lesungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und Feierstunden.
- (2) Die Leitung des Stadtmuseums entscheidet, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Kultur- und Sozialdezernenten, über die Zulassung von Veranstaltungen.

§ 4

Begründung von Vertragsverhältnissen mit Drittveranstaltern

Die mietweise Überlassung der Räume des Stadtmuseums Saalfeld bedarf eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Stadtmuseum und dem Drittnutzer, dessen Grundlage die Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer sowie die Haus- und Betriebsordnung des Stadtmuseums sind.

§ 5

Miet- und Entgeltkatalog für Drittnutzer

- (1) Bei Veranstaltungen, die in einem hohen öffentlichen Interesse der Stadt liegen bzw. gemeinnützigen Charakter tragen, können die Miet- bzw. Nutzungsentgelte reduziert werden. Das gilt nicht für die Miet- bzw. Nutzungsentgelte kommerzieller Drittnutzer.
- (2) Für die Nutzung von Räumen durch Drittveranstalter wird generell eine Betriebskostenpauschale erhoben, die sich in ihrer Höhe nach Sommer- und Wintersaison unterscheidet.

Nutzung des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtarchiv und Stadtmuseum

§ 6

Nutzungsgrundsätze

- (1) Als Findmittel stehen den Nutzern ein Arbeitsarchiv (Datenbank bzw. Kartei) sowie ein Diaarchiv zur Verfügung.
- (2) Zum Schutz und Erhalt der historischen Fotodokumente werden grundsätzlich keine Originale ausgeliehen. Ist das gewünschte Foto digitalisiert, so kann für den Nutzer eine Reproduktion vor Ort hergestellt werden. Die dabei entstehenden Sach- sowie Bearbeitungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung der Museumsleitung.
- (3) Ist das gewünschte Foto nicht digitalisiert, so kann eine Digitalisierung vor Ort vorgenommen bzw. eine Reproduktion bei den vom Stadtmuseum festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die dort entstehenden Kosten sowie der Bearbeitungsaufwand des Museums sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Die Bereitstellung von Reproduktionen oder Daten (Absatz 2) bzw. die Herstellung neuer Reproduktionen oder Daten (Absatz 3) werden zwischen dem Museum und dem Nutzer auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung dient zur Klärung der Nutzungsrechte sowie als Auftrag zur Anfertigung von Reproduktionen.

§ 7

Veröffentlichungen

- (1) Bei der Verwertung von Reproduktionen oder Motiven, deren Originale sich im Bestand des Bildarchivs befinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts. Verwertungsrechte (Recht auf öffentliche Wiedergabe) können vom Stadtmuseum erworben werden (siehe Anlage).
- (2) Der Autor (Name des Fotografen laut Objektliste; auch bei Reproduktionen) und die Quelle (Bildarchiv Stadtmuseum Saalfeld) sind bei Wiedergabe in Veröffentlichungen zu nennen.

Nutzung der museumseigenen Bibliothek

§ 8

Grundsätzliches

- (1) Die Bibliothek des Stadtmuseums Saalfeld dient als Handbibliothek für die wissenschaftliche Forschung der Museumsmitarbeiter. Eine Nutzung durch Außenstehende ist nur eingeschränkt möglich.
- (2) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Büchern erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.
- (3) Da die Bibliothek zu einem großen Teil historische Buchbestände umfasst, ist eine besondere Sorgfalt im Umgang mit den Büchern erforderlich.

§ 9

Nutzung der Bibliothek

- (1) Eine Nutzung der Museumsbibliothek durch Außenstehende ist während der Öffnungszeiten des Museums möglich. Für umfangreiche Literatursuchen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine kontinuierliche Betreuung der Nutzer kann nicht erfolgen.
- (2) Für die Nutzer stehen die frei zugänglichen Buchbestände zur Verfügung. Bücher von besonderem historischen Wert sind magaziniert und können nur in Abstimmung mit der Museumsleitung eingesehen werden.
- (3) Im Bibliotheksraum des Museums stehen den Nutzern eine Titel- und eine Sachkartei (Zettelkatalog) sowie Leseplätze zur Verfügung.

§ 10

Anfertigung von Kopien

- (1) Nutzer können auf dem museumseigenen Kopiergerät Kopien anfertigen. Hierfür wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung erhoben. Kopiert werden dürfen nur Bücher mit Erscheinungsdatum nach 1830, sofern ihr Erhaltungszustand dies zulässt. In Zweifelsfällen erfolgt Abstimmung mit der Museumsleitung. Für die Mitglieder des Geschichts- und Museumsvereins Saalfeld e. V. wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Bücher mit Erscheinungsdatum vor 1830 gelten als besonders schutzwürdig und dürfen in der Regel nicht kopiert werden. Wird eine Ausnahme hiervon gemacht (in begründeten Einzelfällen, z. B. wissenschaftliche Arbeiten), so sind die Kopien durch Museumsmitarbeiter zu erstellen. Für Kopien dieser historischen Buchbestände wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung erhoben.

(3) Bei erstmaliger Kopie magaziniertes Buchbestände oder von Büchern in schlechtem Erhaltungszustand werden alle kopierten Seiten doppelt hergestellt. Die Kosten für diese zusätzlichen Kopien trägt das Museum. Für spätere Kopien von derselben Vorlage werden ausschließlich diese Dubletten heran gezogen, um die Originale zu schonen.

§ 11

Ausleihe von Büchern

(1) Die Ausleihe von Büchern aus dem frei zugänglichen Bibliotheks-bereich ist in begründeten Fällen gestattet. Eine Ausleihe magaziniertes Bestände bzw. von Büchern mit Erscheinungsdatum vor 1830 oder in schlechtem Erhaltungszustand findet dagegen nicht statt. In Zweifelsfällen erfolgt Abstimmung mit der Museumsleitung.

(2) Die ausgeliehenen Titel sowie die persönlichen Daten des Ausleiher (Name, Adresse, Telefon) werden im Ausleihbuch erfasst und vom Ausleiher abgezeichnet. Ebenso wird die Rückgabe der Bücher im Ausleihbuch bestätigt.

(3) Die Ausleihdauer beträgt maximal vierzehn Tage. Eine Verlängerung um weitere vierzehn Tage ist möglich und muss vor Ablauf der ursprünglichen Leihfrist erfolgen. Längerfristige Ausleihen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sie müssen mit der Museumsleitung abgestimmt werden.

§ 12

Sorgfaltspflicht und Schadensersatz

(1) Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Nutzer Schadensersatzpflichtig. Das Museum ist in einem solchen Fall unverzüglich zu verständigen.

(2) Werden entlehene Bücher mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Entleiher gemahnt. Erfolgt auch nach der Mahnung keine Rückgabe, so werden die entlehene Titel als Verluste betrachtet und der Entleiher haftbar gemacht.

(3) Die Höhe des Schadensersatzes für Verluste bemisst sich nach den Kosten zur Wiederbeschaffung der betroffenen Titel. Handelt es sich um nicht mehr lieferbare Titel (Buchhandel bzw. Antiquariate), so werden die Kosten für Beschaffung aus einer öffentlichen Bibliothek, Kopieren und Binden in Rechnung gestellt.

§ 13

Ausschluss

Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 24. März 2004 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld, den 29. Sept. 2007



Matthias Graul
Bürgermeister

Anlage

Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster

1. Eintrittsentgelte

Vollzahler	EUR 4,00
Ermäßigte (Behinderte, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 14 Jahre, Rentner, Besucher nur von Sonderausstellungen)	EUR 2,50
Kinder (bis 14 Jahre) und Schulklassen (p.P.) (pro Schüler)	EUR 1,00
Gruppenbesucher (Erwachsene, über 10 Personen, p.P.)	EUR 2,50

Familienkarte EUR 5,00

(2 Erwachsene + 1 - 2 Kinder)

Zuschlag für Führungen (p.P.) EUR 1,00

2. Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer

Leistung	Plätze	Miete pro Tag in €		Betriebskostenpauschale pro Tag in €	
		I	II	I So / Wi	II So / Wi
Festsaal (einschl. Vestibül, Toiletten, Garderobe)	380	300	450	150 / 200	50 / 125
Klosterhof (einschl. Vestibül, Toiletten, Garderobe)	150	150	75	75	25
Vortragssaal (einschl. Toiletten)	70	50	25	15 / 25	10 / 15
Videoprojektor	-	30	15	-	-
mobile Beleuchtung	-	50	25	-	-
mobile Beschallung	-	75	35	-	-
Flügel	-	50	25	-	-
Cembalo	-	50	25	-	-
Gewerb. Bild-, Film- u. Tonaufnahmen	-	50	25	-	-

Kategorie I: kommerzielle Nutzer

Kategorie II: öffentliche Institutionen, Schulen, Kirchen, Parteien,
gemeinnützige Vereine, Verbände

3. Entgeltordnung für Nutzer des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv:

Bearbeitungsentgelte für Fotoaufträge (einschließlich Gänge außer Haus):

Je angefangene 1/2 Stunde: EUR 6,00

Herstellung von Reproduktionen digitalisierter Fotos:

Ausdruck auf Kopierpapier: EUR 1,00 je DIN A 4-Blatt

Ausdruck auf Fotopapier: EUR 2,50 je DIN A 4-Blatt

Herstellung von Reproduktionen nicht digitalisierter Fotos:

Umlage der entstehenden Kosten bei einer Fachfirma zzgl. Bearbeitungsentgelte (s. o.)

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Archivalien, historischen Fotos, Exponaten und Motiven (je Bild bzw. Einstellung):

a) Verwendung in Printmedien:

bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren s/w EUR 5,00
farbig EUR 10,00

bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren s/w EUR 10,00
farbig EUR 20,00

bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren s/w EUR 25,00
farbig EUR 50,00

bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren s/w EUR 30,00
farbig EUR 60,00

bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren s/w EUR 40,00
farbig EUR 80,00

Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.

b) Verwendung in Ausstellungen: s/w EUR 5,00
farbig EUR 10,00

c) Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten: s/w EUR 12,50
farbig EUR 25,00

d) Verwendung für Film, Fernsehen oder elektronische Medien:
je Bild, Seite oder Einstellung EUR 15,00

4. Anfertigung von Xerokopien:

A4-Kopie EUR 1,00

jede weitere Kopie derselben Vorlage EUR 0,75

A3-Kopie EUR 1,50

jede weitere Kopie derselben Vorlage EUR 1,00

■ Satzung für das Stadtarchiv Saalfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455) und § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (ThürArchivG, GVBl. S. 139) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 18.07.2007 die folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Stadtarchiv Saalfeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Auswertung und Benutzung, die in der Stadt Saalfeld oder bei deren Rechtsvorgängern oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Stadtarchiv Saalfeld übergeben wurden.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafts und Stempel einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Stadtarchiv Saalfeld zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs Saalfeld

(1) Die Stadt Saalfeld unterhält ein Archiv, welches die Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.

(2) Das Stadtarchiv Saalfeld hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung der Stadt Saalfeld sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, zu archivieren und für die Benutzung bereitzustellen. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(3) Das Stadtarchiv Saalfeld berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(4) Kommunen, andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositalverträgen im Stadtarchiv Saalfeld deponieren.

(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4

Recht auf Benutzung

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv Saalfeld nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder Einschränkungen entgegenstehen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

(3) Ausgenommen von der Benutzung ist Dienstliches Schriftgut der Stadtverwaltung, welches für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen im Archiv hinterlegt wurde. Akteneinsicht durch Dritte bedarf hier einer Zustimmung der einzelnen Registraturbildner und ist nur in deren Räumlichkeiten sowie unter Aufsicht gestattet.

§ 5

Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammelgut oder in Bücher.

(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen einschließen kann. Hierbei können Gebühren gemäß § 16 dieser Satzung anfallen.

(3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.

(4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 6

Benutzungsantrag

(1) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist. Bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Archivsatzung hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung der Archivsatzung und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.

(2) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnete Interessen Dritter gewahrt werden sowie die Datenschutzbestimmungen des Landes Thüringen (Thüringer Datenschutzgesetz) eingehalten werden.

(3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.

(6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 4 ThürArchG.

§ 7

Genehmigung des Benutzungsantrages

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.

(3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8

Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,

- b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
- c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
- d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach der Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen.

Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegend schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.

(6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 Abs. 3 ThürArchivG.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er genau den Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§ 11

Direktbenutzung

(1) Findhilfsmittel, Archivgut, archivisches Sammlungsgut oder Bücher sind nur im Benutzerzeitraum zu benutzen.

(2) Die Benutzung des Archivs hat während der festgesetzten Öffnungszeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.

(3) Die Benutzeraufsicht ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher behilflich; sie ist nicht zur Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen verpflichtet.

(4) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken oder Führen lauter Unterhaltungen ist im Benutzerraum untersagt.

(5) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie ist zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und kann für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(6) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Das Anbringen von Strichen, Bemerkungen, Radieren, Nachziehen von verblassten Stellen oder Verwenden als Schreibunterlage ist untersagt.

(7) Zusätzlich festgestellte Mängel im Ordnungs- oder Erhaltungszustand sind der Benutzeraufsicht mitzuteilen.

(8) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Benutzerraum entscheidet das Archiv.

(9) Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung entstanden sind.

§ 12

Ausleihe und Versendung

(1) Im Ausnahmefall können Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlic ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung oder zu Ausstellungszwecken an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen oder versandt werden. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann. Ein Anspruch auf Ausleihe oder Versendung besteht nicht.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe oder Versendung erteilt das Archiv.

(3) Vom Versand ausgeschlossen sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien, Sammlungsstücke und Bücher.

(4) Eine sachgemäße Behandlung, d. h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung, ist durch den Leihnehmer zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen, in dem der Leihgeber Auflagen für die Sicherheit und Erhaltung der entliehenen Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher erteilen kann. Im Vertrag ist die Ausleihfrist festzulegen.

(5) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Leihnehmer.

(6) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(7) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

§ 13

Anfertigen von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlic ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Entscheidung trifft das Archiv.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

**Nutzung des gemeinsamen Bildarchivs
von Stadtarchiv und Stadtmuseum**

§ 14

Nutzungsgrundsätze

- (1) Als Findmittel stehen den Nutzern ein Arbeitsarchiv (Datenbank bzw. Kartei) sowie ein Diaarchiv zur Verfügung.
- (2) Zum Schutz und Erhalt der historischen Fotodokumente werden grundsätzlich keine Originale ausgeliehen. Ist das gewünschte Fotos digitalisiert, so kann für den Nutzer eine Reproduktion vor Ort hergestellt werden. Die dabei entstehenden Sach- sowie Bearbeitungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung der Archivleitung.
- (3) Ist das gewünschte Fotos nicht digitalisiert, so kann eine Digitalisierung vor Ort vorgenommen bzw. eine Reproduktion bei den vom Stadtarchiv festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die dort entstehenden Kosten sowie der Bearbeitungsaufwand des Archivs sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Die Bereitstellung von Reproduktionen oder Daten (Absatz 2) bzw. die Herstellung neuer Reproduktionen oder Daten (Absatz 3) werden zwischen dem Archiv und dem Nutzer auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung dient zur Klärung der Nutzungsrechte sowie als Auftrag zur Anfertigung von Reproduktionen.

§ 15

Veröffentlichungen

Bei der Verwertung von Reproduktionen, deren Originale sich im Bestand des Bildarchivs befinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts. Verwertungsrechte (Recht auf öffentliche Wiedergabe) können vom Stadtarchiv erworben werden.

§ 16

Erheben von Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs Saalfelder werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs erhoben. Die Gebühren für spezielle Archivtätigkeiten sowie Gebührenbefreiungstatbestände sind dieser Gebührensatzung zu entnehmen. Auslagen sind zu erstatten.

§ 17

Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Stadtarchivs ist die Quellenangabe, bei Fotografien auch der Autor (Name des Fotografen) anzugeben. Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Archivsatzung vom 5. Januar 1998 außer Kraft.

Stadt Saalfeld
Saalfeld, den 4. Oktober 2007



Matthias Graul
Bürgermeister

Gebührensatzung
für die Benutzung des Stadtarchivs

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455) und § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (ThürArchivG, GVBl. S. 139) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 18.07.2007 die folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Saalfeld werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben oder
 - d) für Auskünfte und Nachforschungen zum Zwecke der Rehabilitation und Wiedergutmachung von staatlichen Unrecht in der Zeit von 1933 bis 1989.
 - e) für Auskünfte an Ämter und Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale
- (2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß der §§ 2 und 3 ThürVwKostG.
- (3) Gebühren auf das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (4) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (5) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (6) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jene Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Abweichungen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

§ 4

Weitergehende Gebührenregelungen

Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Gebührensätze

1. Gebühren für Dienstleistungen

- a) **Arbeitsaufwand**
Für die Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene 1/2 Stunde 6,00 EUR
- b) **Anfertigen von Abschriften und Auszügen**
je angefangene DIN A 4-Seite 3,00 EUR
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie schwierige paläographische Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Absatz a) berechnet.

- c) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne, Urkunden u. ä.
je DIN A 4-Seite 1,00 EUR.

Beglaubigungen für Rentenzwecke und für den städtischen Dienstgebrauch sind kostenfrei.

2. Gebühren für Nutzer des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv:

Bearbeitungsentgelte für Fotoaufträge (einschließlich Gänge außer Haus):

Je angefangene 1/2 Stunde: EUR 6,00

Herstellung von Reproduktionen digitalisierter Fotos:

Ausdruck auf Kopierpapier: EUR 1,00 je DIN A 4-Blatt

Ausdruck auf Fotopapier: EUR 2,50 je DIN A 4-Blatt

Herstellung von Reproduktionen nicht digitalisierter Fotos:

Umlage der entstehenden Kosten bei einer Fachfirma zzgl. Bearbeitungsentgelte (s. o.)

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Archivalien, historischen Fotos und Exponaten (je Bild):

a) Verwendung in Printmedien:

bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren s/w EUR 5,00

farbig EUR 10,00

bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren s/w EUR 10,00

farbig EUR 20,00

bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren s/w EUR 25,00

farbig EUR 50,00

bei einer Auflage bis zu 10000 Exemplaren s/w EUR 30,00

farbig EUR 60,00

bei einer Auflage bis zu 50000 Exemplaren s/w EUR 40,00

farbig EUR 80,00

Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.

b) Verwendung in Ausstellungen: s/w EUR 5,00

farbig EUR 10,00

c) Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten:

s/w EUR 12,50

farbig EUR 25,00

d) Verwendung für Film, Fernsehen oder elektronische Medien:

je Bild, Seite oder Einstellung EUR 15,00

3. Anfertigung von Xerokopien:

A4-Kopie EUR 1,00

jede weitere Kopie derselben Vorlage EUR 0,75

A3-Kopie EUR 1,50

jede weitere Kopie derselben Vorlage EUR 1,00

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs vom 28. November 2002 außer Kraft.

Stadt Saalfeld
Saalfeld, den 4. Oktober 2007



Matthias Graul
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Stadt Saalfeld führt Bürgerbefragung zu Grünflächen durch

Meinung der Bürgerinnen und Bürger gefragt

In der Zeit von 22. Oktober bis 19. November 2007 führt die Stadt Saalfeld für die Dauer von vier Wochen eine Bürgerbefragung zu den Grünflächen in der Stadt durch. Die Befragung erfolgt per Internet mit Hilfe eines Online-Fragebogens.

Grün- und Parkanlagen, Baumbestände, Rasenflächen und Blumenrabatten dienen der Erholung, genießen bei der Bevölkerung einen hohen Freizeitwert und tragen zur Lebensqualität in der eigenen Stadt bei. Durch die Befragung möchte unsere Stadt wichtige Hinweise und Anregungen aus erster Hand von den Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Untersucht werden Bedeutung, Funktion und Gestaltung von Grünanlagen und die Einschätzung durch die Saalfelder. Die Ergebnisse sollen Aufschluss über die Zufriedenheit mit den Grünflächen vor Ort geben und Anhaltspunkte für weitere Verbesserungen sowie für die Planung und Gestaltung zukünftiger Vorhaben in Saalfeld liefern.

Planungen und Entscheidungen im Bereich der Grünflächen können durch die Befragungsergebnisse noch besser an den Interessen und Belangen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet werden.

Unter www.saalfeld.de steht der Fragebogen ab dem 20.10.2007 bis zum 19.11.2007 online zur Verfügung. Das Ausfüllen dauert ca. 5 bis 10 Minuten.

Über die Ergebnisse wird nach Abschluss der Befragung informiert.

Die Stadt Saalfeld hofft auf eine rege Teilnahme und bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Mithilfe und Unterstützung.

Interessierte können den Fragebogen auch im Bürgerservice der Stadt, Markt 6, als Fragebogen erhalten. Hier kann der ausgefüllte Fragebogen auch wieder abgegeben werden.

G. Wermann
Leiter Grünflächenamt

Herzlichen Glückwunsch

allen Jubilaren der Gemeinde Beulwitz mit ihren Ortsteilen Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf zu ihrem Ehrentag:

- | | | |
|-------------|---|--------------------|
| 1. Oktober | Herrn Helmut Ludewig,
Aue am Berg, | zum 66. Geburtstag |
| 7. Oktober | Herrn Horst Schleitzer,
Crösten, | zum 74. Geburtstag |
| 8. Oktober | Frau Ingeborg Bertermann,
Crösten, | zum 80. Geburtstag |
| 9. Oktober | Frau Monika Schmidt,
Beulwitz, | zum 66. Geburtstag |
| 11. Oktober | Frau Gudrun Engelmann,
Crösten, | zum 69. Geburtstag |
| 12. Oktober | Herrn Rudolf Bauer,
Crösten, | zum 73. Geburtstag |
| 17. Oktober | Herrn Wilfried Hebenstreit,
Wöhlsdorf, | zum 71. Geburtstag |
| 18. Oktober | Frau Ingelore Paschold,
Aue am Berg, | zum 70. Geburtstag |
| 19. Oktober | Frau Annelore Ritschel,
Crösten, | zum 76. Geburtstag |
| 22. Oktober | Herrn Lothar Reinsch,
Beulwitz, | zum 65. Geburtstag |
| 23. Oktober | Frau Irmgard Wenzel,
Beulwitz, | zum 82. Geburtstag |
| 26. Oktober | Herrn Roland Stein,
Beulwitz, | zum 70. Geburtstag |
| 27. Oktober | Herrn Joachim Krieg,
Beulwitz, | zum 76. Geburtstag |
| 28. Oktober | Frau Sigrid Seidel,
Wöhlsdorf, | zum 65. Geburtstag |
| 31. Oktober | Frau Klara Hölzer,
Beulwitz, | zum 88. Geburtstag |

Paul Czekalla
Ortsbürgermeister



Aktualisiertes Faltblatt liegt vor

Ab sofort liegt die aktualisierte Ausgabe des Faltblattes mit einer Übersicht über alle Veranstaltung der Saalfelder Festwoche im Juni 2008 in allen Gebäuden und Einrichtungen der Stadtverwaltung Saalfeld zur kostenlosen Mitnahme aus. Ebenso sind die kostenlo-

sen Postkarten mit drei verschiedenen Motiven der Stadt: Rathaus, Stadtmuseum und Hoher Schwarm weiterhin im Rathaus (Infoständer im Foyer) und in der Saalfeld-Information, Markt 6, erhältlich.

Renate Ehrhardt/pa/öa

2. Dezember 2008

Benefiz-Konzert für Johanneschule Saalfeld

Die Thüringer Sängerknaben geben am 1. Adventsonntag (2.12.2007) um 17 Uhr in der Saalfelder Johanneskirche ein Benefizkonzert zugunsten der Johanneschule Saalfeld GS in Trägerschaft der Ev.-Luth. Lan-

deskirche Thüringen. Steffen Mensching (Berlin) als Gast liest adventliche Texte.

Renate Ehrhardt /pa/öa
i. A. des Fördervereins der Johanneschule

Briefabstimmung zum Bürgerentscheid

Noch bis zum **Freitag, 26. Oktober 2007, 12 Uhr** besteht für abstimmungsberechtigte Saalfelder Bürger die Möglichkeit, direkt im Bürgerservice (Markt 6, Erdgeschoss, links) zu den dort üblichen Sprechzeiten die Briefabstimmung vornehmen.

Sprechzeiten des Bürgerservice:

Montag.....8 - 18 Uhr
Dienstag.....8 - 18 Uhr
Donnerstag:.....8 - 18 Uhr
Mittwoch:.....8 - 16 Uhr
Freitag:.....8 - 14 Uhr
Samstag:.....9 - 12 Uhr

Information des Bürgermeisters

zu dem vom Stadtrat der Stadt Saalfeld beschlossenen Bau der Weststraße

In den letzten Tagen haben sich viele Bürger an die Stadtverwaltung gewandt und um Aufklärung zur technischen Lösung der Weststraße gebeten. Die Verwaltung kommt diesem Anliegen gern nach und wird ab sofort den Plan mit der beschlossenen Straßentrasse im Bürgerservice öffentlich auslegen.

Darüber hinaus besteht bei detaillierteren Anfragen die Möglichkeit, im Tiefbauamt (Tel. Nr. 03671/598-350) einen Termin zu vereinbaren, um sich über die Vielzahl der untersuchten Varianten zu informieren.

Der Bürgerentscheid zur Weststraße ist der erste dieser Art in Saalfeld. Aus diesem Grund ist es mir ein besonderes Anliegen, dass man fair mit einander umgeht. Ich erwarte, dass alle Informationen sachlich korrekt sind und dass nicht mit falschen Darstellungen Ängste geschürt werden. Die demokratische Entscheidung der Saalfelder Bürger am 28. Oktober 2007 wird das Handeln der Stadtverwaltung für die nächsten Jahre vorgeben. Zum demokratischen Verständnis gehört aber auch, dass man Niederlagen akzeptieren muss und gegebenenfalls nicht weitere Verzögerungen und Prozesse anstrebt. Bereits erfolgte Andeutungen in dieser Richtung entsprechen nicht meinem Demokratieverständnis.

Die wichtigsten fachlichen Informationen aus dem Amtsblatt vom 02. Mai 2007 möchte ich hier zur Erläuterung nochmals wiederholen.

Die Weststraße soll den Charakter einer Erschließungsstraße für den Bereich Eckardtsanger - Beulwitzer Straße erhalten. Durch die Straße werden im teilweise überlasteten bisherigen Straßennetz Verbesserungen für die dortigen Anwohner erreicht.

Dies betrifft unter anderem die Straßen wie Mittlerer Boden, Rainweg, Melanchthonstraße, Promenadenweg, Kreuzung Meininger Hof.

In den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere seit 1990, hat die Wohnbebauung im Bereich um den Siechenbach und das Verkehrsaufkommen der Thüringen-Kliniken drastisch zugenommen, ohne dass sich etwas an der Infrastruktur getan hat. Der Bau der Weststraße sichert eine zeitgemäße optimale Erschließung der Krankentransporte in die Thüringen-Kliniken und entspannt die Lage in den genannten Bereichen. Das Krankenhaus ist dann endlich über zwei Straßen erreichbar, was für den Havariefall sehr wichtig ist.

Mir bereitet es Sorgen, dass zum Teil Sachverhalte und Argumente in der Öffentlichkeit verbreitet werden, die so einfach falsch sind und unnötige Ängste wecken. Aus diesem Grund möchte ich zu den wichtigsten Falschinformationen Stellung beziehen.

- Beschluss des Stadtrates zur Weststraße hat nichts mit dem geplanten Bau der Ortsumgehung Richtung Saalfelder Höhe zu tun. Ich setze mich mit all meinen Möglichkeiten weiterhin für den Bau dieser Ortsumgehung ein.

Im Moment ist noch nicht einmal entschieden, wie die Trassenführung dieser „Westtangente“ erfolgen soll. Sollte nämlich diese

Ortsumfahrung südöstlich der Stadt Saalfeld verlaufen, käme sie als „Ersatz“ für die Weststraße überhaupt nicht in Betracht.

- Es ist falsch, dass bereits vorbereitende Baumaßnahmen und Baumfällungen erfolgen und noch 2007 erste Gärten geräumt werden müssen. Als ersten Schritt zum Bau der Straße muss das Baurecht geschaffen werden. Hierfür sind keine Bauleistungen und Baumfällungen notwendig. Im Rahmen des Baurechtsverfahrens werden dann alle Bedenken und Hinweise der beteiligten bzw. betroffenen Bürger entsprechend der Rechtsgrundlage beachtet und abgewogen. Ein Baubeginn ist aus meiner Sicht durch die gesetzlich erforderlichen Zeitabläufe nicht vor 2009 möglich.

- Das Biotop Siechenbach wird nicht zerstört. Die Größe des notwendigen Eingriffs wird sich in der Planung ergeben und selbstverständlich durch Ausgleichsmaßnahmen abgegolten werden. Es wird Planungsziel sein, das Siechenbachtal so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Dies ist beispielsweise möglich durch geeignete weitspannende Brückenbauwerke mit oben liegendem Tragwerk.

- Es wird argumentiert, dass die Gesundheit der Anwohner gefährdet wird, da auch aller Lkw-Verkehr zugelassen wird. Dem ist nicht so. Der Beschluss des Stadtrates sagt eindeutig aus, dass diese Straße für Lkw-Verkehr gesperrt wird. Dies verhält sich dann ähnlich wie die Südstanbindung am Freibad. Auf der Weststraße soll als einzige Ausnahme der Lieferverkehr für die Ver- und Entsorgung des Krankenhauses sowie eine eventuelle Buslinie zugelassen werden. Weiterhin hat die geplante Trasse zur vorhandenen Wohnbebauung deutlich größere Abstände als an vielen vorhandenen Straße mit vorhandener Wohnbebauung.

Im weiteren Baurechtsverfahren werden alle tatsächlichen Beeinträchtigungen ermittelt und mit den rechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung gebracht. Ich gehe davon aus, dass die Anforderungen erfüllt werden können und im Interesse der Integrierbarkeit der Trasse der Weststraße der größtmögliche Schutz für Umwelt und Anwohner erbracht wird.

Ich rufe alle Bürger auf, am Abstimmungstag in ihren Abstimmungsraum zu gehen und Ihre Stimme abzugeben, damit das Ergebnis ein breites demokratisches Votum der Saalfelderinnen und Saalfelder repräsentiert.

Matthias Graul
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

